



Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13 / 15
01099 Dresden

Zuständigkeit: Abt. Bürgerservice,
Ordnungswesen, Bußgeldstelle
Herr Leonhardt
Auskunft erteilt:
Zimmer Nr.: 404
Gebäude: Markt 6 / 7
Telefon: 03765 524-3032
Telefax: 03765 524-83032
E-Mail: Leonhardt@reichenbach-vogtland.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	20. Mai. 2013	764.60/13/083	11. Jun. 2013

Die Große Kreisstadt Reichenbach im Vogtland erlässt als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach / Heinsdorfergrund folgenden **B E S C H E I D**:

Für die Bundestagswahlen am 22. Aug. 2013 erhält o.g. Antragsteller die Erlaubnis zum Anbringen von 10 Werbeplakaten in der Gemeinde Heinsdorfergrund für die Zeit vom 10. Aug. 2013 bis einschließlich 22. Sep. 2013.

1. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Aufstellen und Anbringen von je 10 Werbetafeln für die Bundestagswahl auf Gehwegen oder an Lichtmasten, jedoch nicht an Verkehrseinrichtungen, Bäumen und deren Anlagen, Buswartehäuschen, sowie 20 Meter vor und nach den Gebäuden der Gemeinde Heinsdorfergrund. Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate kostenpflichtig entsorgt!
- Es darf nur jeder dritte Lichtmast durch Werbung eines Wahlvorschlagsträger belegt bzw. behangen werden, d.h. zwischen zwei Wahlwerbepublikationen eines Wahlvorschlägers sind zwei Lichtmasten frei zu halten. Jedoch ist das Anbringen von Werbeträgern mehrerer Wahlvorschlagsträger am gleichen Standort zulässig. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung des jeweiligen Standortes.
- Die Plakate müssen so befestigt sein, dass diese keine Unfallgefahren darstellen und für Fußgänger keine erhebliche Behinderung sind. Während der Sondernutzung sind Kontrollen des Erlaubnisinhabers auf ordnungsgemäße Befestigung der Plakate durchzuführen. Herunterhängende oder lose Plakate sind sofort zu entfernen oder wieder sicher anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ein Lichtraumprofil von mindestens 0,30 Meter zur Fahrbahn eingehalten wird und die lichte Höhe, Unterkante der Plakate bis Gehweg) von 2,00 Metern nicht unterschritten wird.

...

Besucher-, Liefer- und Paketanschrift:
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland
www.reichenbach-vogtland.de
Telefon: 03765 524-0
Zentral-Fax: 03765 524-83001
Parken: Parkhaus Park des
Friedens/Marienstraße

Öffnungszeiten Bibliothek/ Bürgerbüro
Montag 09:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 13:00 Uhr
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten allgemein
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Vogtland
Konto-Nr. 3 812 005 181
BLZ 870 580 00
IBAN DE68 8705 8000 3812 0051 81
BIC WELADED1PLX
Deutsche Bank Chemnitz
Konto-Nr. 303 100 200
BLZ 870 700 00

- d) Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Plakate müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden. Sollte Wahlwerbung durch Sie nicht entfernt werden, wird die Stadt Reichenbach im Vogtland die unzulässig angebrachte Wahlwerbung auf Ihre Kosten entfernen lassen.
- e) Ebenso ist darauf zu achten, dass durch diese Sondernutzung der Verkehr nicht behindert wird, insbesondere sind die Sichtwinkel im Einmündungsbereich freizuhalten.
- f) Sollten Plakate an privaten Grundstücken angebracht werden, ist der Eigentümer zu befragen.
- g) Mit dem Tage der Beendigung der Wahlen müssen sämtliche Plakate wieder beseitigt werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Sollte dies bis zum 28.09.2013 nicht der Fall sein, werden die Plakate durch die Stadtverwaltung Reichenbach kostenpflichtig entsorgt.
- h) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, er hat die Stadt Reichenbach von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Genehmigung ergeben.
- i) Die Stadt Reichenbach haftet nicht für Beschädigungen, Diebstahl oder Zerstörung.
2. Eine Nichteinhaltung der Auflagen kann zum Entzug der Erlaubnis führen.
 3. Die Plakate müssen selbst angebracht und selbst wieder beseitigt werden.
 4. Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e

I.

Am 20.05.2013 wurde zur kurzfristigen Anbringung von Werbeplakaten des o.g. Antragstellers der Antrag zum Plakatieren gestellt. Die Erlaubnis zum Plakatieren in der Stadt Reichenbach wird hiermit für 10 Plakate erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der Polizeiverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach im Vogtland / Heinsdorfergrund § 10.

Die Auflagen unter Nr. 1, Buchstaben a - i dienen dem Schutz der Allgemeinheit und sind im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der §§ 68 Abs. 2 und 70 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsPolG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG ist die Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde sachlich und örtlich zuständig.

...

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Diese Notwendigkeit ist hier gegeben. Den Umständen nach sind die getroffenen Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Durchführung der Wahlwerbung sicherzustellen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Die genehmigte Anzahl der Plakate beruht auf dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit aus dem § 5 des Parteiengesetzes.

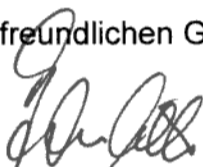
Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein. Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit wird in der Rechtsprechung durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.1974 und des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 27.02.2001 bestärkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 6 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Leonhardt
MA Bürgerservice,
Ordnungswesen, Bußgeldstelle

Übersicht Wahllokale

Wahltag: 22.09.2013

08468 Heinsdorfergrund

WBZ	Wahllokal	Anschrift
01 (801)	Sporthalle Unterheinsdorf	OT Unterheinsdorf, Alter Schulweg 1, 08468 Heinsdorfergrund
02 (802)	Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund	OT Oberheinsdorf, Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund
03 (803)	Grundschule Hauptmannsgrün	OT Hauptmannsgrün, Hauptstraße 55, 08468 Heinsdorfergrund